

VERORDNUNG

der Gemeinde Gröbenzell über den Schutz des Bestandes an Bäumen (Baumschutzverordnung - BSV) i. d. F. vom 15.08.2010

Aufgrund des Art. 12 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 5 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005 (GVBl. 2006 S.2), erlässt die Gemeinde Gröbenzell folgende Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

- (1) Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemeinde Gröbenzell werden die in Absatz 2 näher beschriebenen Bäume unter Schutz gestellt.
- (2) Unter Schutz gestellt werden
 1. alle Laub- und Nadelbäume mit einem Stammumfang von mehr als 60 cm, gemessen in einer Höhe von 1,00 m über dem Erdboden,
 2. Nummer 1 gilt nicht für veredelte Obstbäume, ausgenommen sind Walnussbäume,
 3. mehrstämmige Bäume, wenn die Summe der Stammumfänge in einer Höhe von 1,00 m über dem Erdboden mehr als 80 cm beträgt und wenn mindestens ein Stamm einen Umfang von mehr als 40 cm in einer Höhe von 1,00 m über dem Erdboden aufweist.
 4. alle Ersatzpflanzungen im Sinne des § 6, auch wenn sie nicht die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Nr. 1 - 3 erfüllen.

§ 2 Schutzzweck

Zweck der Verordnung ist es,

1. eine angemessene innerörtliche Durchgrünung sicherzustellen,
2. das Ortsbild zu beleben,
3. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und zu verbessern,
4. schädliche Umwelteinwirkungen zu mindern,
5. die Lebensräume für Tiere, insbesondere Vögel, zu sichern,
6. das Klima innerhalb der Gemeinde zu verbessern.

§ 3

Verbote

- (1) Es ist verboten, lebende Bäume im Sinne des § 1 ohne schriftliche Genehmigung der Gemeinde Gröbenzell zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern.
- (2) Ein Entfernen liegt insbesondere vor, wenn Bäume gefällt, abgeschnitten, abgebrannt oder entwurzelt werden. Das fachgerechte Verpflanzen eines geschützten Baumes auf demselben Grundstück ist kein Entwurzeln im Sinne von Satz 1.
- (3) Ein Zerstören liegt insbesondere vor, wenn Maßnahmen vorgenommen oder Zustände aufrechterhalten werden, die zum Absterben von Bäumen führen.
- (4) Ein Verändern liegt insbesondere vor, wenn an Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen nachhaltig beeinträchtigen, das weitere Wachstum dauerhaft verhindern oder die Gesundheit schädigen.
- (5) Unter die Verbote des Abs. 1 fallen auch Einwirkungen auf den Raum (Wurzel- und Kronenbereich), den geschützte Gehölze zur Existenz benötigen, soweit sie erfahrungsgemäß zur Schädigung oder zum Absterben der Gehölze führen. Einwirkungen im Sinne von Satz 1 sind insbesondere folgende Maßnahmen im Kronentraufbereich (die von der Baumkrone überdeckte Bodenfläche) von geschützten Gehölzen:
 - Befestigen der Bodenoberfläche mit einem wasserundurchlässigen Belag,
 - Lagern oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen oder Abwässern,
 - Ablagern und Abstellen von schwerem Baumaterial,
 - Befahren mit schweren Arbeitsgeräten oder schweren Fahrzeugen,
 - Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Bodenverdichtungen,
 - Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln, soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind,
 - Anwendung von Streusalzen.

§ 4

Ausnahmen

Von den Verboten dieser Verordnung sind ausgenommen:

1. Bäume in gewerblichen Baumschulen und Gärtnereien,
2. fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere die Beseitigung abgestorbener, reibender und gebrochener Äste, die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes und der ordnungsgemäße Baumschnitt, der den Bestand erhält,
3. Maßnahmen in Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht, um unmittelbar drohende Gefahren für Leib, Leben, Eigentum oder Besitz zu beseitigen.

Die getroffenen Maßnahmen sind der Gemeinde Gröbenzell unverzüglich – spätestens am darauffolgenden Werktag – schriftlich anzuzeigen. Der gefällte Baum bzw. die entfernten Teile sind mindestens zehn Tage nach der Anzeige zur Kontrolle bereitzuhalten.

§ 5

Genehmigung

- (1) Das Entfernen, Zerstören oder Verändern geschützter Nadelbäume ist auf Antrag grundsätzlich zu genehmigen, sofern sie nicht das Ortsbild oder das Bild des Straßenzugs bzw. Wohnquartiers prägen, zur Artenvielfalt in der Gemeinde beitragen oder für einen möglichen Biotopverbund von Bedeutung sind.
- (2) Das Entfernen, Zerstören oder Verändern geschützter Laubbäume ist auf Antrag zu genehmigen, wenn
 1. aufgrund anderer Rechtsvorschriften ein Anspruch auf Genehmigung eines Vorhabens besteht, dessen Verwirklichung ohne eine Entfernung, Zerstörung oder Veränderung von Bäumen nicht möglich ist, oder
 2. der Bestand oder die Nutzbarkeit eines Grundstückes oder eines vorhandenen Gebäudes unzumutbar beeinträchtigt wird (z. B. unzumutbare Verschattung des Grundstückes oder Gebäudes, keine ausreichende Belichtung von Aufenthaltsräumen, Schäden durch Wurzelwerk), oder
 3. die ausgeübte gewerbliche Nutzung eines Grundstückes unzumutbar beeinträchtigt wird, oder
 4. Bäume infolge von Altersschäden, Schädlingsbefall oder Krankheit ihre Schutzwürdigkeit verloren haben, oder
 5. wenn der Baum näher als 3 m zu einem Wohngebäude steht. Dabei wird der geringste Abstand zwischen Wohngebäude und Stamm an der nahesten Stelle zum Wohngebäude gemessen.
- (3) Das Entfernen, Zerstören oder Verändern geschützter Bäume kann auf Antrag genehmigt werden, wenn
 1. überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls die Erteilung der Genehmigung erfordern, oder
 2. die Befolgung der Beschränkungen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vereinbar ist, oder
 3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (4) Die Genehmigung nach Abs. 1, 2 oder 3 gilt als erteilt, wenn binnen sechs Wochen nach Zustellung gegen postalischen Nachweis eines qualifizierten Antrags eines Antragsberechtigten die Gemeindeverwaltung keinen Bescheid erlassen hat.
- (5) Von den Verboten dieser Verordnung kann im Einzelfall Befreiung nach den Vorschriften des Art. 49 BayNatSchG erteilt werden.

§ 6

Ersatzpflanzung und Ausgleichszahlung

- (1) Die Genehmigung nach § 5 kann mit Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Befristungen) erteilt werden.
- (2) Insbesondere soll die Auflage erteilt werden, dass auf demselben Grundstück durch die Anpflanzung von Bäumen angemessener Ersatz für die eintretende Bestandsminderung geleistet wird.
Dabei werden Anzahl, Mindestgrößen, Baumarten und Pflanzfristen in Anlehnung an Anlage 1 dieser Verordnung festgelegt. Die Kosten für die Ersatzpflanzungen trägt der Antragsteller.
- (3) Hochstämmige Obstbäume sind zulässige Ersatzpflanzungen.
- (4) Die Ersatzpflanzung ist fachgerecht vorzubereiten, durchzuführen und zu pflegen. Über die Ausführung der Ersatzpflanzungen ist der Gemeinde Gröbenzell innerhalb von 2 Wochen nach Abschluss der Maßnahme schriftlich Mitteilung zu machen.
Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn mit Ablauf der dritten Vegetationsperiode nach der Pflanzung die Gehölze einen Zustand aufweisen, der ein dauerhaftes Wachstum erwarten lässt, ansonsten ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.
- (5) Werden entgegen den Verboten des § 3 geschützte Bäume entfernt, zerstört oder verändert, wird der Eigentümer oder sonstige Berechtigte zu angemessenen Ersatzpflanzungen zum Ausgleich für die eingetretene Bestandsminderung verpflichtet werden.
Absatz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (6) Ist in den Fällen der Absätze 2 und 5 eine Ersatzpflanzung nicht möglich oder zumutbar, muss eine Ausgleichszahlung gefordert werden, deren Höhe sich nach den Kosten richtet, die für eine angemessene Ersatzpflanzung von Gehölzen auf öffentlichen Grünflächen erforderlich sind. Die Höhe der Kostenerstattung richtet sich nach dem Wert der Ersatzpflanzung, einschließlich der 3-jährigen Anwuchspflege, die ansonsten ortsüblicherweise auf dem Grundstück hätte durchgeführt werden sollen. Sie berechnet sich auf der Grundlage der Durchschnittskosten einer Baumpflanzung wie sie in Anlage 1 für die verschiedenen Pflanzgrößen angegeben ist. Die Zahlung ist an die Gemeinde Gröbenzell zu entrichten und wird zweckgebunden für die Pflanzung von Bäumen in öffentlichen Flächen verwendet.
- (7) Wurden ohne Genehmigung Maßnahmen vorgenommen, die nach § 3 verboten sind, so kann die Gemeinde Gröbenzell anordnen, dass geeignete Vorkehrungen zur Erhaltung und Sicherung des gefährdeten Baumes getroffen werden.

§ 7

Sanierungshilfen

Übersteigen die Aufwendungen für die Erhaltung und Sicherung eines geschützten Baumes erheblich die Aufwendungen für die übliche Pflege und liegt die Erhaltung im öffentlichen Interesse, so kann die Gemeinde Gröbenzell einen Zuschuss zu den Kosten gewähren.

§ 8

Zuständigkeit, Verfahren, Gültigkeitsdauer

- (1) Für den Vollzug dieser Verordnung ist die Gemeinde Gröbenzell zuständig.
- (2) Die Genehmigung nach § 5 ist bei der Gemeinde unter Angabe der Gründe schriftlich vor Durchführung der Maßnahme zu beantragen. Im Antrag sind die betroffenen Bäume nach Art, Stammumfang und Höhe sowie nach ihrer Lage auf dem Grundstück zu bezeichnen. Die Gemeinde Gröbenzell kann die Vorlage von Plänen verlangen und dabei Anzahl, Maßstab und Inhalt festlegen. Wird die Maßnahme durch ein Vorhaben veranlasst, das einer Baugenehmigung oder einer Genehmigungsfreistellung bedarf, ist der jeweils zu beseitigende Baum im Lageplan zum Antrag darzustellen, soweit dies für die Beurteilung des Vorhabens erforderlich ist.
- (3) Die Genehmigung hat eine Gültigkeit von zwei Jahren. Nach Ablauf dieser Frist muss das Antragsverfahren auf Erteilung einer Genehmigung nach § 5 neu eingeleitet werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 geschützte Bäume ohne Genehmigung entfernt, zerstört oder verändert,
 2. Anordnungen, die gemäß § 6 Abs. 5 oder § 6 Abs. 7 erlassen wurden, nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig Auflagen, die gem. § 6 Abs. 1 oder § 6 Abs. 2 erlassen wurden, nicht nachkommt.

§ 10

Andere Verordnungen

Von dieser Verordnung bleiben andere Verordnungen nach dem Bayerischen Naturschutzgesetz unberührt.

§ 11
Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

- (1) Diese Verordnung tritt am 15.10.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Baumschutzverordnung der Gemeinde Gröbenzell vom 01.01.2002 außer Kraft.
- (2) Erlaubnisse, Anordnungen und Nebenbestimmungen, die aufgrund der bisher geltenden Baumschutzverordnungen der Gemeinde Gröbenzell vom 02.02.1978 und 01.01.2002 erteilt wurden, gelten fort.

Gröbenzell, den 15.08.2010

(Siegel)

Dieter Rubenbauer
1. Bürgermeister

Anlage 1

Anzahl und Pflanzgröße von Ersatzpflanzungen

Grundstücksart	Art der Veränderung	Stammumfang des gefälltten Baumes (cm)			
		60-99	100-149	150-199	> 200
Flächen für den Gemeinbedarf, Parkanlagen	Fällgenehmigung gem. §5 Abs. 2 Nr. 4	1xA	1xA	1xA	1xA
	Fällgenehmigung aus sonstigen Gründen	1xB	1xC	1xC	1xD
	Fällung ohne Genehmigung	2xB	2xC	2xC	2xD
Grundstücke in Gewerbe- und Sondergebieten und gewerblich genutzte Grundstücke in Mischgebieten	Fällgenehmigung gem. §5 Abs. 2 Nr. 4	1xA	1xA	1xA	1xA
	Fällgenehmigung aus sonstigen Gründen	1xA	1xB	2xB	2xC
	Fällung ohne Genehmigung	2xB	2xC	2xD	2xC + 2xD
Grundstücke in Wohngebieten	Fällgenehmigung gem. §5 Abs. 2 Nr. 4	1xA	1xA	1xA	1xA
	Fällgenehmigung aus sonstigen Gründen	1xA	1xA	1xB	1xC
	Fällung ohne Genehmigung	2xB	2xA + 1xB	2xA + 1xC	2xB + 1xD

A = Hochstamm STU 14 – 16 cm

B = Hochstamm STU 16 – 18 cm

C = Hochstamm STU 18 – 20 cm

D = Solitär STU 20 – 25 cm

Kosten einer Baumpflanzung auf öffentlichen Grünflächen ohne Bodenaustausch (nach Hötzel/Hund: Aktualisierte Gehölzwerttabellen, Karlsruhe 2001)

A: 650,00 €

B: 850,00 €

C: 1150,00 €

D: 1750,00 €